



Niederschrift

über die

Öffentliche Sitzung des Gemeinderates Baiern

Datum: 13. Oktober 2025

Uhrzeit: 19:30 Uhr - 20:35 Uhr

Ort: im Sitzungssaal des Rathauses Kulbing

Schriftführer/in: Barbara Weigl

Teilnehmer:

1. Bürgermeister	Riedl Martin
2. Bürgermeister	Huber Georg
3. Bürgermeister	Maier Johann
Gemeinderat	Huber Johann
Gemeinderat	Maier Christian
Gemeinderat	Mayr jun. Isidor
Gemeinderat	Müller Alexander
Gemeinderätin	Riedl Brigitte
Gemeinderat	Schärfi Korbinian
Gemeinderätin	Stadler Veronika
Gemeinderat	Voglrieder Josef
Gemeinderat	Widmann Johann

Entschuldigt:

Gemeinderätin Neuner Ursula

Sonstige Teilnehmer:

Top 3 - Architekt Hans Baumann, Top 3

TOP	Tagesordnung öffentliche Sitzung
------------	---

1. Bürgerfragen
2. Genehmigung der letzten Sitzungsniederschrift
3. Bebauungsplan Berganger-Quellenweg, Vorstellung der Entwürfe; Billigungsbeschluss
4. Bauanträge
 - 4.1 Antrag auf Vorbescheid zur Aufstockung einer Doppelhaushälfte, Bergstraße 9 (Fl.-Nr. 560/29 - 2025/08)
 - 4.2 Antrag auf Vorbescheid zur Aufstockung einer Doppelhaushälfte, Bergstraße 15 (Fl.-Nr. 560/25 - 2025/09)
5. Antrag auf Zuschuss Bairer Zwergerl - KiJuV
6. Schule Antholing Umbau Duschen - Genehmigung Kostenmehrung
7. Kommunalwahl 2026 - Berufung des Wahlleiters und dessen Stellvertreter
8. Bekanntgaben aus nichtöffentlicher Sitzung
9. Sonstiges
10. Anfragen

Der Vorsitzende eröffnete um 19:30 Uhr die Sitzung und stellte die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest.

Mit der vorgelegten Tagesordnung besteht Einverständnis.

1. Bürgerfragen

Sachverhalt:

Keine Fragen.

2. Genehmigung der letzten Sitzungsniederschrift

Sachverhalt:

Die öffentliche Sitzungsniederschrift vom 15. September 2025 konnte jedes Gemeinderatsmitglied über das RIS einsehen.

Beschluss:

Die öffentliche Sitzungsniederschrift vom 15. September 2025 wird vom Gemeinderat einstimmig genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

3. Bebauungsplan Berganger-Quellenweg, Vorstellung der Entwürfe; Billigungsbeschluss

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hatte am 14.03.2022 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Berganger-Quellenweg“ gefasst. Das Verfahren sollte damals nach §13b BauGB laufen.

Zwischenzeitlich ging ein Antrag auf Erweiterung des Bebauungsplanes für ein Tiny-Haus auf der FINr. 2366 Gmkg. Baiern ein. Im Verfahren nach §13b BauGB konnte eine Erweiterung des Gelungsbereichs nicht mehr beschlossen werden, aufgrund der dort genannten Fristen zur Einleitung und zum Abschluss von Verfahren.

Vor dem ersten Billigungsbeschluss der Bebauungsplanunterlagen hat das Bundesverwaltungsgericht in einem Urteil festgestellt, dass der §13b BauGB gegen Europarecht verstößt.

In diese Ungewissheit hinein, hat der Gemeinderat am 11.09.2023 einen erneuten Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Berganger-Quellenweg“ im Regelverfahren gefasst. Die Fläche für das Tiny-Haus wurde mit aufgenommen. Durch das Regelverfahren war eine Änderung des Flächennutzungsplanes notwendig. Hier konnte am 12.05.2025 der Feststellungsbeschluss gefasst werden und die Genehmigung des Landratsamtes liegt vor.

Mit dem Bebauungsplan soll die Möglichkeit zur Errichtung von Wohnhäusern für den örtlichen Bedarf geschaffen werden. Die vorhandene Straße wird im Bereich des Bebauungsplanes verschwenkt und verbreitert und bietet dann die Möglichkeit südlich und nördlich eine Bebauung mit jeweils 4 Parzellen anzuschließen. Die Tiny-Haus Parzelle auf der FINr. 2366 Gmkg. Baiern sowie die Möglichkeit zur Errichtung von einem Tiny-Haus auf den jeweils größeren Parzellen ermöglichen die Umsetzung von kleinerem und somit günstigerem Wohnraum. Aufgrund der Lage am Ortsrand sollen die Gebäude höhenmäßig beschränkt werden (Wandhöhe 5,0m, maximal 2 Vollgeschosse) sowie westlich und südlich eine Ortsrandeingrünung als öffentliche Grünfläche festgesetzt werden.

Das beauftragte Architekturbüro Baumann hat Entwürfe für die Unterlagen des Bebauungsplanes mit Begründung und Umweltbericht erstellt und stellt diesen in der Sitzung vor. Die Entwürfe der Unterlagen wurden dem Gemeinderat mit der Ladung zugeschickt.

Beschluss:

**Der Gemeinderat billigt die vorgestellten Entwürfe des Bebauungsplanes mit Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 13.10.2025. Der Geltungsbereich wird entsprechend der aktuellen Planung gegenüber dem Aufstellungsbeschluss vom 11.9.2023 geändert.
Die Verwaltung wird beauftragt die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach §3 Abs. 1 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach §4 Abs. 1 BauGB mit diesen Unterlagen durchzuführen.**

In den Festsetzungen unter Nr. 2.2 wird „Gebäude“ mit „Parzellen“ ersetzt.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

4. Bauanträge

4.1 Antrag auf Vorbescheid zur Aufstockung einer Doppelhaushälfte, Bergstraße 9 (Fl.-Nr. 560/29 - 2025/08)

Sachverhalt:

Das Vorhaben befindet sich in Antholing im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes „Antholing-Nord mit 1. Änderung“. Die planungsrechtliche Zulässigkeit richtet sich nach § 30 Abs. 1 BauGB.

Das Grundstück ist mit einer Doppelhaushälfte bebaut, die aufgestockt werden soll.

Bestand	Vorbescheid
- E+DG	- E+1+DG
- GR: keine Änderung	- GR: keine Änderung
- WH hangseitig: 3,97 m	- WH hangseitig: 5,99 m
- WH talseitig: 5,79 m	- WH talseitig: 8,39 m
- FH: 7,52 m	- FH: 10,06 m
- Satteldach mit 30°	- Satteldach mit 30°

Die Antragsteller möchten in diesem Vorbescheidsverfahren geklärt haben, ob die Aufstockung der Doppelhaushälfte um ca. 2,40 m (talseitig) zulässig ist und haben dazu folgende Fragen gestellt:

1. Sind zwei Vollgeschosse im Rahmen des Bebauungsplans im Genehmigungsfreistellungsverfahren möglich?
2. Falls nicht, sind zwei Vollgeschosse genehmigungsfähig?
3. Ist eine Aufstockung der Doppelhaushälfte bei Einstufung des Garagengeschosses als Kellergeschoss und Ausführung des Dachgeschosses als Nicht-Vollgeschoss im Genehmigungsfreistellungsverfahren möglich?
4. Ist die bei Frage 3 beschriebene Aufstockung genehmigungsfähig, falls sie nicht genehmigungsfrei gestellt ist?

Das Vorhaben überschreitet die durch den Bebauungsplan festgesetzte zulässige Traufhöhe (Wandhöhe) von 5,0 m um hangseitig 0,99 m und talseitig um 3,39 m und bedarf daher einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Von den Festsetzungen des Bebauungsplans kann nach § 31 Abs. 2 BauGB (nur) befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit, einschließlich der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung und des Bedarfs zur Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden, die Befreiung erfordern oder
2. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder
3. die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde

und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Die Festsetzung der Wandhöhe von 5,00 m stellt vorliegend einen Grundzug der Planung dar. Mit der Zulassung einer um ca. 2,40 m höheren talseitigen Wandhöhe würde die städtebauliche und gestalterische Zielsetzung des Bebauungsplanes in nicht geringem Maß aufgeweicht, die trotz vereinzelter Abweichungen als klar ablesbare Gestaltung des Wohngebiets erkennbar ist.

Ist eine Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB nicht möglich, ist zu prüfen, ob eine Befreiung nach § 31 Abs. 3 BauGB in Betracht kommt. Abs. 3 ist nur in solchen Gebieten anwendbar, für die durch eine Rechtsverordnung der Landesregierung nach § 201a BauGB bestimmt wurde, dass ein angespannter Wohnungsmarkt vorliegt. Die Gemeinde Baiern befindet sich in einem solchen Gebiet (wie auch die Gemeinden Bruck, Oberpframmern, Glonn und Egmatting). Zudem muss es sich um ein Vorhaben des Wohnungsbaus handeln. Die Voraussetzungen für eine Anwendung des Abs. 3 sind damit gegeben.

Neben der Lage des Baugrundstücks in einem durch Rechtsverordnung festgelegten Gebiet mit einem angespannten Wohnungsmarkt ist es erforderlich, aber auch ausreichend, dass die Befreiung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist. Hierfür gelten die Kriterien zu Abs. 2 in gleicher Weise. Die besonderen Befreiungsvoraussetzungen des Abs. 2 werden durch die Lage in dem Verordnungsgebiet ersetzt. Die Wahrung der Grundzüge der Planung ist anders als bei Abs. 2 keine zwingende Befreiungsvoraussetzung. Eine Befreiung nach Abs. 3 kann also auch erteilt werden, wenn die Grundzüge der Planung berührt sind. Möglich ist dies jedoch nur im Einzelfall. Es darf also nicht um städtebauliche Situationen gehen, die in dem betreffenden Plangebiet nahezu beliebig häufig auftreten können, da dann auch bei Abs. 3 die Grenze zu einer notwendigen Planänderung überschritten wäre (Battis/Krautzberger/Löhr/Reidt, 15. Aufl. 2022, BauGB § 31).

Aus Sicht der Verwaltung ist aus diesem Grund eine Befreiung nach Abs. 3 nicht zulässig, da es sich bei der Abweichung von der festgesetzten Wandhöhe um eine Änderung handelt, die auf jedem beliebigen Grundstück im Geltungsbereich des Bebauungsplanes möglich wäre und es sich damit um keinen Einzelfall handelt.

Eine Befreiung von der Festsetzung des Bebauungsplanes zur Errichtung einer Wandhöhe von talseitig 8,39 m ist weder nach § 31 Abs. 2 noch nach Abs. 3 BauGB möglich.

Der Bebauungsplan setzt für das Plangebiet offene Bauweise im Sinne des § 22 Baunutzungsverordnung (BauNVO) fest. Die offene Bauweise bedeutet, dass Gebäude mit seitlichem Grenzabstand zum Nachbargrundstück errichtet werden. Im Gegensatz zur geschlossenen Bauweise, bei der keine seitlichen Grenzabstände eingehalten werden müssen, sind bei der offenen Bauweise Einzelhäuser, Doppelhäuser oder Hausgruppen zulässig.

Ein Doppelhaus im Sinn des § 22 Abs. 2 Satz 1 Baunutzungsverordnung (BauNVO) ist, wie vorliegend der Fall, eine bauliche Anlage, die dadurch entsteht, dass zwei Gebäude auf benachbarten Grundstücken durch Aneinanderbauen an der gemeinsamen Grundstücksgrenze zu einer Einheit zusammengefügt werden.

Kein Doppelhaus bilden zwei Gebäude, die sich zwar an der gemeinsamen Grundstücksgrenze berühren, aber als zwei selbstständige Baukörper erscheinen. Ein Doppelhaus verlangt, dass die beiden Haushälften in wechselseitig verträglicher und abgestimmter Weise aneinandergebaut werden (BVerwG, Urteil vom 05.12.2013 – 4 C 5.12). Zu fordern ist demnach, dass die einzelnen Gebäude zu einem wesentlichen Teil (quantitativ) und in wechselseitig verträglicher und harmonischer Weise (qualitativ) aneinandergebaut sind (BayVGH, Urteil vom 11.12.2014). In quantitativer Hinsicht sind vorliegend bei der Beurteilung der Verträglichkeit des Aneinanderbauens insbesondere die Geschoßzahl und die Gebäudehöhe zu berücksichtigen. Ein Haus eines Doppelhauses darf im Ergebnis dessen nicht so stark verändert werden darf, dass das Gesamtgebäude nicht mehr als eine Einheit erscheint. Das ist jedoch vorliegend der Fall, da die neue Doppelhaushälfte die bestehende Haushälfte um ca. 2,40 m überragen würde.

Das bedeutet, dass das angefragte Vorhaben mit der bestehenden Doppelhaushälfte eine bauliche Einheit bilden; im Wesentlichen also profilgleich angebaut werden muss.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zur vorliegenden Planung vom Juli 2025 wird versagt und den Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: 0 : 12

4.2 Antrag auf Vorbeescheid zur Aufstockung einer Doppelhaushälfte, Bergstraße 15 (Fl.-Nr. 560/25 - 2025/09)

Sachverhalt:

Das Vorhaben befindet sich in Antholing im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes „Antholing-Nord mit 1. Änderung“. Die planungsrechtliche Zulässigkeit richtet sich nach § 30 Abs. 1 BauGB.

Das Grundstück ist mit einer Doppelhaushälfte bebaut, die aufgestockt werden soll.

Bestand	Vorbescheid
- E+DG	- E+1+DG
- GR: keine Änderung	- GR: keine Änderung
- WH hangseitig: 4,43 m	- WH hangseitig: 6,14 m
- WH talseitig: 6,11 m	- WH talseitig: 8,64 m
- FH: 8,75 m	- FH: 11,00 m
- Satteldach mit 30°	- Satteldach mit 30°

Die Antragsteller möchten in diesem Vorbescheidsverfahren geklärt haben, ob die Aufstockung der Doppelhaushälfte um ca. 2,50 m (talseitig) zulässig ist und haben dazu folgende Fragen gestellt:

1. Sind zwei Vollgeschosse im Rahmen des Bebauungsplans im Genehmigungsfreistellungsverfahren möglich?
2. Falls nicht, sind zwei Vollgeschosse genehmigungsfähig?
3. Ist eine Aufstockung der Doppelhaushälfte bei Einstufung des Garagengeschoßes als Kellergeschoss und Ausführung des Dachgeschoßes als Nicht-Vollgeschoss im Genehmigungsfreistellungsverfahren möglich?
4. Ist die bei Frage 3 beschriebene Aufstockung genehmigungsfähig, falls sie nicht genehmigungsfrei gestellt ist?

Das Vorhaben überschreitet die durch den Bebauungsplan festgesetzte zulässige Traufhöhe (Wandhöhe) von 5,0 m um hangseitig 1,14 m und talseitig um 3,64 m und bedarf daher einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Von den Festsetzungen des Bebauungsplans kann nach § 31 Abs. 2 BauGB (nur) befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit, einschließlich der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung und des Bedarfs zur Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden, die Befreiung erfordern oder
2. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder
3. die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde

und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Die Festsetzung der Wandhöhe von 5,00 m stellt vorliegend einen Grundzug der Planung dar. Mit der Zulassung einer um ca. 2,50 m höheren talseitigen Wandhöhe würde die städtebauliche und gestalterische Zielsetzung des Bebauungsplanes in nicht geringem Maß aufgeweicht, die trotz vereinzelter Abweichungen als klar ablesbare Gestaltung des Wohngebiets erkennbar ist.

Darüber hinaus ist das angefragte Vorhaben mit den nachbarlichen Interessen nicht vereinbar, da die giebelseitige Abstandsfläche nicht eingehalten wird. Bei einer Firsthöhe von 11,00 m ist eine Abstandsfläche von 4,40 m einzuhalten ($11,0 \text{ m} \times 0,4 = 4,40 \text{ m}$). Das Wohnhaus befindet sich jedoch in diesem Bereich nur 3,95 m von der Grundstücksgrenze entfernt. Da Abstandsflächen vor allem dem Schutz der Nachbarn vor unzumutbaren Beeinträchtigungen durch Bebauung (z. B. Verschattung, Einsichtnahme) dienen, ist eine Befreiung aus diesen Gründen nicht möglich.

Die Verwaltung empfiehlt daher der erforderlichen Befreiung von der Wandhöhe nicht zuzustimmen, da dadurch die Grundzüge der Planung berührt werden und die Abweichung nicht mit den nachbarlichen Interessen vereinbar ist.

Ist eine Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB nicht möglich, ist zu prüfen, ob eine Befreiung nach § 31 Abs. 3 BauGB in Betracht kommt. Abs. 3 ist nur in solchen Gebieten anwendbar, für die durch eine Rechtsverordnung der Landesregierung nach § 201a BauGB bestimmt wurde, dass ein angespannter Wohnungsmarkt vorliegt. Die Gemeinde Baiern befindet sich in einem solchen Gebiet (wie auch die Gemeinden Bruck, Oberpframmern, Glonn und Egmating). Zudem muss es sich um ein Vorhaben des Wohnungsbaus handeln. Die Voraussetzungen für eine Anwendung des Abs. 3 sind damit gegeben.

Neben der Lage des Baugrundstücks in einem durch Rechtsverordnung festgelegten Gebiet mit einem angespannten Wohnungsmarkt ist es erforderlich, aber auch ausreichend, dass die Befreiung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist. Hierfür gelten die Kriterien zu Abs. 2 in gleicher Weise. Die besonderen Befreiungsvoraussetzungen des Abs. 2 werden durch die Lage in dem Verordnungsgebiet ersetzt. Die Wahrung der Grundzüge der Planung ist anders als bei Abs. 2 keine zwingende Befreiungsvoraussetzung. Eine Befreiung nach Abs. 3 kann also auch erteilt werden, wenn die Grundzüge der Planung berührt sind. Möglich ist dies jedoch nur im Einzelfall. Es darf also nicht um städtebauliche Situationen gehen, die in dem betreffenden Plangebiet nahezu beliebig häufig auftreten können, da dann auch bei Abs. 3 die Grenze zu einer notwendigen Planänderung überschritten wäre (Battis/Krautzberger/Löhr/Reidt, 15. Aufl. 2022, BauGB § 31).

Aus Sicht der Verwaltung ist aus diesem Grund eine Befreiung nach Abs. 3 nicht zulässig, da es sich bei der Abweichung von der festgesetzten Wandhöhe um eine Änderung handelt, die auf jedem beliebigen Grundstück im Geltungsbereich des Bebauungsplanes möglich wäre und es sich damit um keinen Einzelfall handelt.

Eine Befreiung von der Festsetzung des Bebauungsplanes zur Errichtung einer Wandhöhe von talseitig 8,64 m ist weder nach § 31 Abs. 2 noch nach Abs. 3 BauGB möglich.

Der Bebauungsplan setzt für das Plangebiet offene Bauweise im Sinne des § 22 Baunutzungsverordnung (BauNVO) fest. Die offene Bauweise bedeutet, dass Gebäude mit seitlichem Grenzabstand zum Nachbargrundstück errichtet werden. Im Gegensatz zur geschlossenen Bauweise, bei der keine seitlichen Grenzabstände eingehalten werden müssen, sind bei der offenen Bauweise Einzelhäuser, Doppelhäuser oder Hausgruppen zulässig.

Ein Doppelhaus im Sinn des § 22 Abs. 2 Satz 1 Baunutzungsverordnung (BauNVO) ist, wie vorliegend der Fall, eine bauliche Anlage, die dadurch entsteht, dass zwei Gebäude auf benachbarten Grundstücken durch Aneinanderbauen an der gemeinsamen Grundstücksgrenze zu einer Einheit zusammengefügt werden.

Kein Doppelhaus bilden zwei Gebäude, die sich zwar an der gemeinsamen Grundstücksgrenze berühren, aber als zwei selbstständige Baukörper erscheinen. Ein Doppelhaus verlangt, dass die beiden Haushälften in wechselseitig verträglicher und abgestimmter Weise aneinandergebaut werden (BVerwG, Urteil vom 05.12.2013 – 4 C 5.12). Zu fordern ist demnach, dass die einzelnen Gebäude zu einem wesentlichen Teil (quantitativ) und in wechselseitig verträglicher und harmonischer Weise (qualitativ) aneinandergebaut sind (BayVGH, Urteil vom 11.12.2014). In quantitativer Hinsicht sind vorliegend bei der Beurteilung der Verträglichkeit des Aneinanderbauens insbesondere die Geschoßzahl und die Gebäudehöhe zu berücksichtigen. Ein Haus eines Doppelhauses darf im Ergebnis dessen nicht so stark verändert werden darf, dass das Gesamtgebäude nicht mehr als eine Einheit erscheint. Das ist jedoch vorliegend der Fall, da die neue Doppelhaushälfte die bestehende Haushälfte um ca. 2,50 m überragen würde.

Das bedeutet, dass das angefragte Vorhaben mit der bestehenden Doppelhaushälfte eine bauliche Einheit bilden; im Wesentlichen also profilgleich angebaut werden muss.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zur vorliegenden Planung vom Juli 2025 wird versagt und den Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: 0 : 12

5. Antrag auf Zuschuss Bairer Zwergerl - KiJuV

Sachverhalt:

Die Bairer Zwergerl stehen heuer im zweiten Jahr als Betreuungsmöglichkeit in unserer Gemeinde zur Verfügung. Von 21 Anmeldungen konnte die Gruppe mit einer maximalen Gruppengröße von 12 Kindern im September starten. Alle 10 Bairer Kinder haben einen Platz bekommen.

Der Kinder- und Jugendverein als Träger der Bairer Zwergerl ist für das Finanzierungskonzept zuständig und hat eine Aufstellung der geplanten Einnahmen und Ausgaben für das Kindergartenjahr 2025/26 mit dem Zuschussantrag vorgelegt. Für das Kindergartenjahr 2025/26 gibt es ein Defizit von 483,33 €.

Vom Kinder- und Jugendverein sind die Vertreterinnen Katharina Galleneder und Katharina Wiltsch anwesend. Frau Galleneder berichten dem Gemeinderat von der Gestaltung und dem geregelten Ablauf der Zwergerl an den beiden Vormittagen im Gemeindesaal Berganger. Dieses Konzept wird von den Eltern gerne angenommen, das zeigt die Anzahl der Anmeldungen.

Für neue Spielgeräte konnte aufgrund des Zuschusses der Gemeinde im vergangenen Jahr eine Rücklage angelegt werden. Der Wunsch ist ein neuer Spielteppich.

Für die Finanzierung der Bairer Zwergerl und damit ein Defizit zu vermeiden, bittet der Kinder- und Jugendverein mit Schreiben vom 9.9.2025 um einen Zuschuss.

Beschluss:

Der Gemeinderat Baiern möchte den Kinder- und Jugendverein mit einem Zuschuss in Höhe von 500 € für die Bainer Zwergerl unterstützen.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

6. Schule Antholing Umbau Duschen - Genehmigung Kostenmehrung

Sachverhalt:

Den Umbau der Duschen in der Schule Antholing hat der Gemeinderat in der Sitzung vom November 2024 zugestimmt. Inzwischen ist der Umbau abgeschlossen.

Aufgrund von zusätzlichen Arbeiten hat es eine Kostenmehrung von 3.105,52 € brutto gegeben. Das ursprüngliche Angebot betrug bei der Beauftragung 14.479,87 € brutto.

Gründe für die Kostensteigerung war ein notwendiger Mehrverbrauch an Material beim Leitungsnetz und es wurde auf Wunsch des Sportvereins eine Dusche mehr, insgesamt 5 Duschen eingebaut.

Die Fa. Wisneth hat eine Kostenrechnung vom 2.9.2025 in Höhe von 17.585,87 € brutto vorgelegt. Die Kostenmehrung muss durch den Gemeinderat genehmigt werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat Baiern genehmigt die Kostenmehrung von 3.105,52 € brutto für den Umbau der Duschen in der Schule Antholing.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

7. Kommunalwahl 2026 - Berufung des Wahlleiters und dessen Stellvertreter

Sachverhalt:

Die Wahlbeauftragte der Verwaltungsgemeinschaft Glonn weist darauf hin, dass seitens des Gemeinderates ein Wahlleiter sowie dessen Stellvertreter für die Kommunalwahl 2026 zu benennen ist (Art. 5 Abs. 1 GLKrWG).

Vorgeschlagen werden hierfür:

Zum Wahlleiter: Stefan Zellermayr, Antholing
Zum Stellvertreter: Peter Staudenhechtl, Gailling

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt unter Berücksichtigung der Ausschlussgründe Herrn Stefan Zellermayr, Antholing zum Wahlleiter der Kommunalwahl 2026 zu berufen.

Zu dessen Stellvertreter wird Herr Peter Staudenhechtl, Gailling berufen.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

8. Bekanntgaben aus nichtöffentlicher Sitzung

Sachverhalt:

1. Der Gemeinderat Baiern vergibt den Auftrag für die Malerarbeiten beim Neubau FFW-Haus an den günstigsten Bieter die Firma Ametsbichler Malerbetrieb GmbH, Berganger zum Angebotspreis von 39.865,86 € brutto.
2. Der Gemeinderat Baiern vergibt den Auftrag für die Bodenbeschichtung beim Neubau FFW-Haus an den günstigsten Bieter die Firma Hartmann Bautenschutz GmbH & Co.KG, Riedering zum Angebotspreis von 23.839,63 € brutto.
3. Der Gemeinderat Baiern vergibt den Auftrag für die Trockenbauarbeiten beim Neubau FFW-Haus an den günstigsten Bieter die Firma Kellermayer-Innenausbau, Kolbermoor zum Angebotspreis von 35.177,89 € brutto.
4. Der Gemeinderat Baiern vergibt den Auftrag für die Estricharbeiten beim Neubau FFW-Haus an den günstigsten Bieter die Firma Singhammer Bodensysteme GmbH, Rimsting zum Angebotspreis von 24.046,81 € brutto.
5. Der Gemeinderat Baiern nimmt das Nachtragsangebot für das Vordach beim FFW-Haus zur Kenntnis und vergibt den Auftrag an die Firma Zimmerei M&M, Bruckmühl zum Angebotspreis von 8.449,00 € brutto.
6. Der Gemeinderat Baiern vergibt den Auftrag für die restliche Möblierung beim Anbau Kinderhaus Antholing an die Firma HABA Pro, Bad Rodach zum Angebotspreis von 8.492,82 € brutto. Der Auftrag wurde bereits vom Bürgermeister vorab vergeben.

9. Sonstiges

Sachverhalt:

Keine Punkte.

10. Anfragen

Sachverhalt:

Spielplatz am Sportplatz

GR Johann Widmann erkundigt sich, ob beim Spielplatz am Sportplatz ein Zaun möglich wäre, da von der Sitzbank aus der Spieleturm nicht beobachtet werden kann.

Im Gemeinderat ist man der Meinung, dass ein Zaun unübersichtlich ist, als das freie Gelände, sog. Scheinsicherheit. Ein Zaun wird vom TÜV auch nicht vorgeschrieben.

Vor einigen Jahren war dieses Thema schon im Gemeinderat und ein Zaun wurde abgelehnt.
Der Gemeinderat möchte weiterhin keinen Zaun errichten.

Gemeindesaal Berganger – Transportwagen für Tische

Die Seniorenbeauftragte und Gemeinderätin Veronika Stadler hat das Gmoakaffä im Gemeindesaal Berganger besucht. Die dortigen Helferinnen machten sie darauf aufmerksam, dass die Tische sehr schwer sind. Fürs Gmoakaffä müssen einige Tische aufgestellt werden. Deshalb wünschen sich die Helferinnen einen Transportwagen.

Alle Tische sind immer zusammengelegt und an der Wandseite gestapelt.

Der Gemeinderat sieht die Anschaffung für einen Transportwagen als positiv, auch zum Schutz der Wand. Der Bürgermeister möchte sich dies vor Ort anschauen.

Martin Riedl
1. Bürgermeister

Barbara Weigl
Schriftführerin